

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn für das Förderprogramm ego.-WISSEN

Inhalt

1. Verwendung der beantragten Förderung	1
2. Vergabe von Aufträgen	1
3. Projekterfolg und Indikatorenerfassung	5
4. Abgrenzung – getrennte Buchführung	5
5. Vermeidung von Interessenkonflikten	6
6. Publizität und Kommunikationspflichten	7

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung (Zuwendungsbescheid) beginnen. Die Hinweise betreffen einzelne Pflichten, die bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides besonders wichtig sind. Die vollständigen Pflichten, die mit der Förderung verbunden sind, werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

1. Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die der beantragten Förderung zugrunde liegen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung der Antragstellende verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Allgemeine Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt. Die Einholung der Angebote und die Auswahlentscheidung sind schriftlich auf dem Formular „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ ([siehe Downloadbereich des Förderprogramms im Internetauftritt der IB](#)) zu dokumentieren.

Besondere Pflichten nur für öffentliche Auftraggeber und sonstige Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB:

Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – insbesondere öffentliche Auftraggeber – haben die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2 bzw.
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

in der jeweiligen Fassung bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftragswerte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 LVG LSA genannten Auftragswerte folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 LVG LSA):

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 561).

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Im Übrigen ist das Landesvergabegesetz ab den in § 1 Absatz 1 LVG LSA genannten Auftragswerten (unabhängig von den EU-Schwellenwerten) zu beachten.

Sofern Einzelaufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 5 GWB bzw. § 4 VOL/A) vergeben werden, müssen die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften haben öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner ist in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Öffentliche Auftraggeber, die in den Anwendungsbereich von § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig von den o. g. Auftragswerten die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO und die dort genannten weiteren Regelungen zu beachten.

Bei Geltung der ANBest-Gk:

Die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2 bzw.
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

in der jeweiligen Fassung sind bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftragswerte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) genannten Auftragswerte sind folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 LVG LSA):

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 561).

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Im Übrigen ist das Landesvergabegesetz ab den in § 1 Absatz 1 LVG LSA genannten Auftragswerten (unabhängig von den EU-Schwellenwerten) zu beachten.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften haben öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner ist in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Zudem sind ggf. einschlägige haushaltsrechtliche Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.

Aufträge für freiberufliche Leistungen unterhalb der nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte, die nicht in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen, sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Dabei sind grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3. Projekterfolg und Indikatorenerfassung

3.1. ESF-Teilnehmenden-Monitoring

Sie haben an der Erhebung personenbezogener Teilnehmendendaten gemäß Anhang I der VO (EU) Nr.1303/2013 mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass von allen Teilnehmenden an dem geförderten Vorhaben teilnehmendenbezogene Daten zur Überprüfung der Effizienz und der Abbildung von Ergebnissen aus Mitteln des ESF zum Vorhaben erhoben werden. Bitte beachten Sie dazu die „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmer/-innen-Monitoring“ ([siehe Downloadbereich des Förderprogramms im Internetauftritt der IB](#)); Sie sind „Projektträger“ im Sinne der dortigen Hinweise.

Sie haben unmittelbar nach Eintritt der Teilnehmenden in die zum Vorhaben gehörenden Maßnahmen

- deren Einwilligungserklärung auf dem hierfür vorgegebenen Formular („Einwilligungserklärung des/der Teilnehmers/-in“, siehe Anlage) einzuholen und
- durch die Teilnehmenden jeweils den vorgegebenen „Teilnehmer/-innenfragebogen zum Eintritt“ (siehe Anlage) ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Bei den im Fragebogen gekennzeichneten Fragen enthaltenen Fragen handelt es sich **mit Ausnahme** der als „Diese Angabe ist freiwillig.“ gekennzeichneten Fragen um sogenannte Kernfragen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden zu den Kernfragen vollständige Angaben machen. Sofern dies in Einzelfällen nicht gelingt, müssen Sie zumindest aktenkundig nachweisen, dass die Abfrage bei Teilnehmenden erfolgt ist (z.B. Nachweis über Rückfragen und Erinnerungen bei Teilnehmenden, Dokumentation der nicht erteilten Einwilligungen).

Darüber hinaus haben Sie spätestens vier Wochen nach dem individuellen Ende der Teilnahme bzw. Austritt der Teilnehmenden aus dem Vorhaben den vorgegebenen „Teilnehmer/-innenfragebogen zum Austritt“ (siehe Anlage) durch den Teilnehmenden ausfüllen zu lassen oder selbst auszufüllen und in jedem Fall durch den Teilnehmenden unterschreiben zu lassen.

Die Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden aus den Fragebögen sind von Ihnen in eine Importdatei zu übertragen und der Investitionsbank zur Erfassung zu übermitteln. Ferner haben Sie alle Teilnehmenden über eine mögliche repräsentative Stichprobe, die sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme erfolgen kann, zu informieren.

4. Abgrenzung – getrennte Buchführung

Auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten

Vorhabens möglich ist. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern Sie als öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gesetzlich verpflichtet sind, die Vergabeverfahren nach in Nr. 2.2. und 2.4. dieses Merkblattes genannten Vorschriften des Vergaberechts (§§ 97 ff. GWB, Vergabeverordnung, Landesvergabegesetz) anzuwenden, durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

5.1. § 6 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624 enthält Regelungen, die zwingend bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Europäischen Binnenmarkt anzuwenden sind.

Danach dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Dienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Organmitglieder, Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder deren Angehörige

- Bewerber oder Bieter sind,
- einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
- beschäftigt oder tätig sind
 - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

5.2. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach VOL/A, Abschnitt 1 oder VOB/A sind ebenfalls die Grundsätze eines transparenten und kein Unternehmen diskriminierenden Verfahrens zu beachten. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen (vergleiche dazu Grundsätze der Vergabe gemäß § 2 der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung).

5.3. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich (Unterschrift) gemäß Muster abgeben. Die unterzeichneten Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen. Das Muster zur „Erklärung zu Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben“ finden Sie im Downloadbereich des [Förderprogramms](#) im Internetauftritt der IB unter der Rubrik „nach Bewilligung“.

6. Publizität und Kommunikationspflichten

Vorhaben, die aus EU-Strukturfonds-Mitteln gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche EU-strukturfondskonforme Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen. Die aktuelle und jeweils gültige Fassung des Leitfadens für die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Mustervorlagen stehen im Europaportal (www.europa.sachsen-anhalt.de) unter <https://lsauri.de/YDSQ> zur Verfügung.

6.1. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass dazu unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung aus dem ESF hingewiesen werden kann. Diese Hinweise sollten folgende Elemente enthalten:

- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA...“

6.2. Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über eine beabsichtigte Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmenden verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des des ESF unterstützt wird.